



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: Kennung MR 15/2016

Federführung: Bauamt	Datum: 08.02.2016
Bearbeiter: Frau Wohlgemuth	AZ: 0241.2;

Beratungsfolge	Termin	Status	Beratungszweck
Marktrat	16.02.2016	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 3. - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung des Marktes Thalmässing

Sachverhalt:

Im Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2011 – 2014 regt Herr Eißenberg an, die Satzungsregelungen und das Verwaltungshandeln in Einklang zu bringen. Dies begründet sich darin, dass in den Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes Thalmässing in § 5 Abs. 3 Satz 1 geregelt ist, dass bei unbebauten Grundstücken $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche herangezogen wird. In den notariellen Kaufverträgen für die Bauplätze jedoch 30 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche herangezogen werden. Es ist sinnvoll die fiktive Geschossfläche in den Satzungen auf 30 % anzuheben, damit eine reale Geschossfläche abgegolten wird, da die Bauplätze von der Größe her eher kleiner sind als in der Vergangenheit (früher Grundstücksgröße 1.000 m² damit fiktive Geschossfläche 250 m²; derzeit Grundstücksgröße 600 m² damit fiktive Geschossfläche 150 m² - die durchschnittliche Geschossfläche liegt derzeit bei ca. 200 – 300 m²). Dies würde bedeuten, dass die Grundstückseigentümer bei der Nacherhebung nach der Bebauung nicht so viel nachbezahlen müssten.

Aktueller Satzungstext § 5 Abs. 3 Satz 1 der gemeindlichen BGS-EWS

„Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche **ein Viertel** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.“

Neuer Satzungstext § 5 Abs. 3 Satz 1 der gemeindlichen BGS-EWS

„Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche **30 %** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.“

Beschlussvorschlag:

Beschlüsse werden zu den einzelnen Satzungen getroffen:

„ Der vorliegende Entwurf einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Thalmässing vom 12.11.2014 für die selbständige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet wird als Satzung beschlossen.“

Ggf. kann bei Einstimmigkeit auch ein Sammelbeschluss getroffen werden.

Anlagenverzeichnis:

- Entwürfe der Änderungssatzungen im Ratsinfo